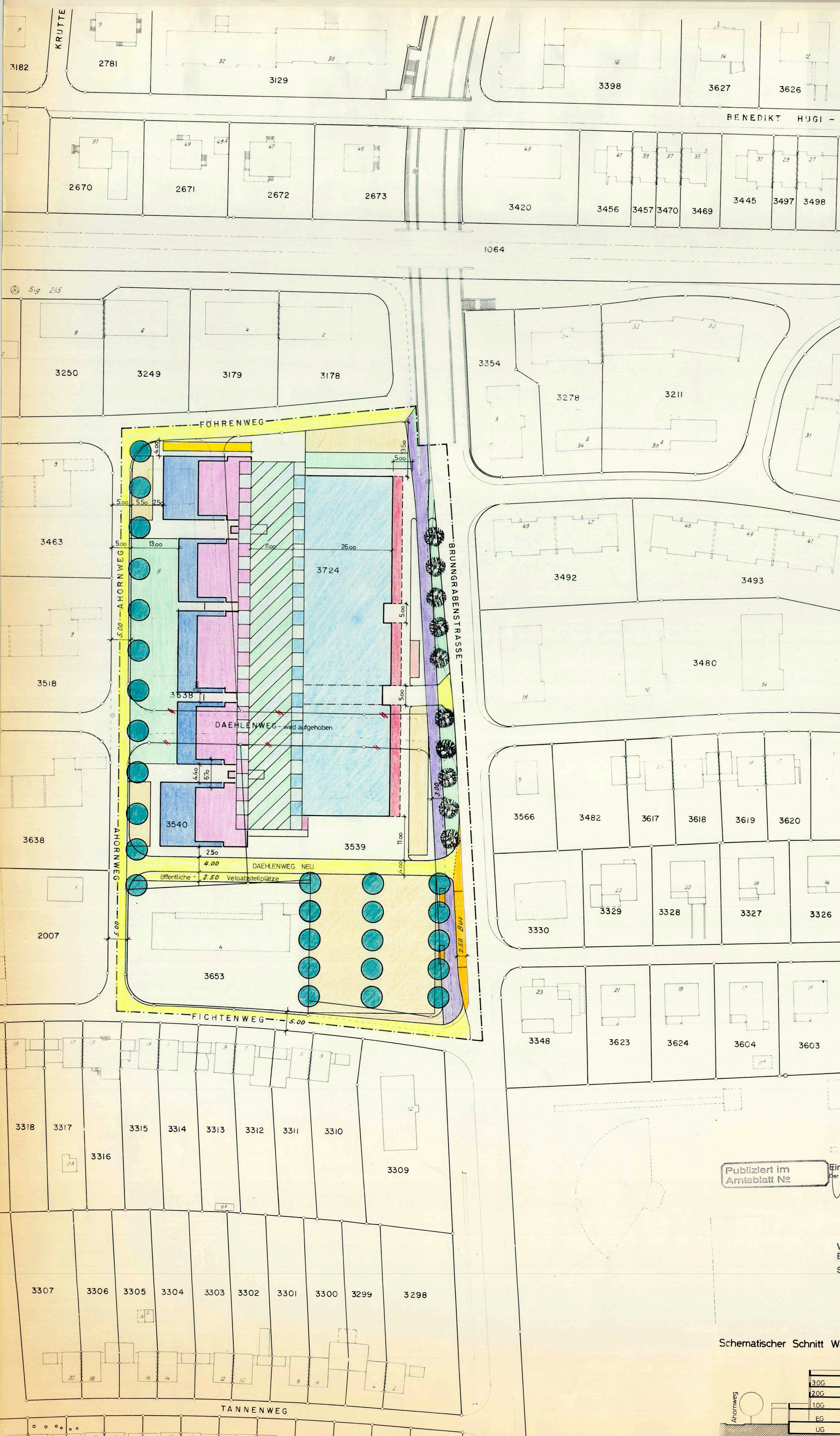




# 1-Zweck des Gestaltungsplanes

Der Gestaltungsplan bezweckt im Sinne von § 44 BauG. eine Zentrumsüberbauung mit Läden-Praxen-Dienstleistungsbetrieben-nicht störendem Kleingewerbe und Wohnungen.

## 2-Sonderbauvorschriften

**Parkplätze:** Der Parkplatzbedarf richtet sich nach dem KBR- und wird aufgrund der Anzahl Arbeitsplätze und Wohnungen definiert. Der berechnete Richtwert erfährt eine Reduktion von 30%-begründet durch die Mehrfachnutzung, sowie die gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.

**Gebäudeausmasse - Ausnutzungsziffer - Überbauungs- und Grünflächenziffer** ergeben sich aus den im Plan ausgewiesenen Flächen.

Auf der West- und Südseite dürfen die zulässigen Gebäudehöhen um maximal 1.20m überschritten werden.

## 3-Zonierung und Gestaltung

**Zonenzuordnung:** Wohnzone W3 gemäss dem Bau- und Zonenreglement der Stadt Solothurn.

**Begrenzung des Gestaltungsplanes**

**Gestaltungsbaulini:** Die im Plan eingezeichneten Baulfelder begrenzen die maximale Ausdehnung der Baukörper und definieren zugleich die minimalen Gebäude- und Grenzabstände.

Die Geschosshöhe ist gemäss nachfolgender Legende definiert:

- 1- Geschossig
- 2- Geschossig
- 4- Geschossig
- Fussgängerplatz mit Glasdach
- Vordachbereich

## 4-Anlieferung - Erschliessung - Auto- und Veloabstellplätze - Öffentliches Verkehrsmittel

**Privat:**

- Autoabstellplätze
- Veloabstellplätze (teilweise überdeckt)
- Spielplätze und Grünflächen

**Öffentliches Strassenareal:**

- Öffentliches Trottoir
- Öffentliches Strassenareal
- Bushaltestelle

**Richtungsweisend:**

- Hochstämmige Bäume
- Sammelstelle für Glas, Alu, Batterien, etc.
- Anlieferung Restaurant

Die Überbauung kann auch in Etappen realisiert werden.

## 5-Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften sowie vom Gestaltungsplan bewilligen, wenn der Charakter der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und keine öffentlichen und schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

## 6-Aufhebung bestehender Bauvorschriften

Der spezielle Bebauungsplan "Oberes Brühl/Dählenweg" (RRB Nr. 4872 vom 21.9.1965), mit speziellen Bauvorschriften, wird aufgehoben.

Publiziert im  
Amtsblatt Nr.

Gemeinderat der Stadt Solothurn

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn  
Der Stadtschreiber

genehmigt 22. Aug. 1989

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 4092 genehmigt.

Solothurn, den 13. DEZ. 1989

Der Staatschreiber:

Dr. K. Fehrschmidt



Schematischer Schnitt West-Ost 1:500

